

STUDIENPLAN FÜR DAS PhD-STUDIUM DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN AN DER WIRTSCHAFTSUNIVERSITÄT WIEN

Der Senat der Wirtschaftsuniversität Wien hat am 21.03.2012 auf Grund des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl I Nr. 120/2002, idgF, nachfolgenden Beschluss der Studienkommission vom 17.01.2012 über den Studienplan für das PhD-Studium der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an der Wirtschaftsuniversität Wien genehmigt.

§ 1 Qualifikationsprofil

Das PhD-Studium der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vermittelt den Studierenden Kenntnisse und Fähigkeiten, um komplexe wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Sachverhalte mittels wissenschaftlicher Methoden und Modelle zu durchdringen und eigene Forschungsleistungen zu erbringen. Absolventinnen und Absolventen des PhD-Studiums der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften verfügen über eine umfassende wissenschaftliche Qualifikation und ein tief gehendes Verständnis für theoretische und methodische Grundlagen, die ihnen sowohl die kritische Reflexion anderer wissenschaftlicher Beiträge als auch der eigenen wissenschaftlichen Vorgangsweise und Leistungen ermöglichen.

Das PhD-Studium der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften richtet sich an Personen, die eine weitere wissenschaftliche Laufbahn anstreben und/oder sich dafür qualifizieren möchten. Studierende des PhD-Studiums der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sind daher über die betreuenden akademischen Einheiten nachweisbar und eng in den wissenschaftlichen Diskurs eingebunden.

Nach Abschluss des Studiums sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage,

- wissenschaftliche Arbeiten in ihrem Fach methodisch einwandfrei durchzuführen,
- neue wissenschaftliche Ergebnisse zu generieren,
- die eigene wissenschaftliche Vorgangsweise, sowie die eigenen Leistungen kritisch zu reflektieren,
- wissenschaftliche Beiträge in ihrem Fach kritisch zu analysieren,
- den wissenschaftlichen Fortschritt in ihrem Fach und dessen Verbindungen zu anderen relevanten Fächern zu fördern.

§ 2 Zulassung zum Studium

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Diplom- oder Masterstudiums, eines einschlägigen Fachhochschul-Studienganges gemäß § 5 Abs 3 Fachhochschul-Studiengesetz idgF oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

§ 3 Zuordnung, Studiendauer und Studienaufbau

- (1) Das PhD-Studium der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ist ein sozial- und wirtschaftswissenschaftliches Studium im Sinne des § 54 Abs 1 Universitätsgesetz 2002.
- (2) Das Studium umfasst drei Jahre (sechs Semester) und dient der Abfassung einer Dissertation sowie der Ablegung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von 84 ECTS-Anrechnungspunkten.
- (3) Das PhD-Studium der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften wird in deutscher Sprache angeboten.

§ 4 Dissertation

- (1) Die oder der Studierende hat durch die Dissertation darzutun, dass sie oder er die Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Probleme erworben hat.
- (2) Das Thema der Dissertation ist einem der in der Anlage zu diesem Studienplan genannten Fächer zu entnehmen. Die Betreuerin oder der Betreuer muss für das Fach, das als Dissertationsfach gewählt wird, habilitiert oder als Professorin oder Professor berufen sein.
- (3) Die oder der Studierende ist berechtigt, das Thema der Dissertation aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen oder das Thema selbst vorzuschlagen. Kumulative Dissertationen sind zulässig.
- (4) Die Bekanntgabe des Themas und der Betreuerin oder des Betreuers und die Bestellung der Beurteilerinnen oder Beurteiler der Dissertation werden in den §§ 33 und 34 der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien geregelt.
- (5) Vor Einreichung der gebundenen Arbeit ist die vorläufige Endfassung der Dissertation von der oder dem Studierenden vor einem Doktoratskomitee im Rahmen der Defensio Dissertationis, die als Fachprüfung abgehalten wird, öffentlich zu verteidigen.
- (6) Die Bestimmungen über die Beurteilung der Dissertation sind in § 34 der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien enthalten.

§ 5 Lehrveranstaltungen und Prüfungen

- (1) Die in diesem Studienplan angeführten Prüfungsarten sind in der Prüfungsordnung der Wirtschaftsuniversität Wien definiert. Dieser Studienplan bildet gemeinsam mit der Prüfungsordnung ein Curriculum gemäß § 25 Abs 1 Z 10 Universitätsgesetz 2002.
- (2) Im Zuge des PhD-Studiums der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sind folgende Lehrveranstaltungen und Prüfungen abzulegen:

<i>Bezeichnung des Faches/Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS</i>	<i>SSt.</i>	<i>Prüfungsart</i>
<i>In Wissenschaftliches Schreiben (mind. 6 ECTS) wahlweise:</i>			
Wissenschaftliches Schreiben I	6	2	PI
Wissenschaftliches Schreiben II	6	2	PI
Wissenschaftliches Schreiben III	6	2	PI

<i>In Forschungsmethoden (mind. 6 ECTS)</i> <i>wahlweise:</i>			
Forschungsmethoden I	6	2	PI
Forschungsmethoden II	6	2	PI
Forschungsmethoden III	6	2	PI
<i>In Methodologie und Theorie (mind. 6 ECTS)</i> <i>wahlweise:</i>			
Methodologie und Theorie I	6	2	PI
Methodologie und Theorie II	6	2	PI
Methodologie und Theorie III	6	2	PI
<i>In Fächerübergreifendes Research Seminar (mind. 6 ECTS)</i> <i>wahlweise:</i>			
Fächerübergreifendes Research Seminar I	6	2	PI
Fächerübergreifendes Research Seminar II	6	2	PI
<i>In Research Seminar – Teilnahme am wissenschaftlichen Diskurs (mind. 12 ECTS)</i> <i>wahlweise:</i>			
Research Seminar – Teilnahme am wissenschaftlichen Diskurs I	6	2	PI
Research Seminar – Teilnahme am wissenschaftlichen Diskurs II	6	2	PI
Research Seminar – Teilnahme am wissenschaftlichen Diskurs III	6	2	PI
Research Seminar – Teilnahme am wissenschaftlichen Diskurs IV	6	2	PI
Research Seminar – Teilnahme am wissenschaftlichen Diskurs V	6	2	PI
Research Seminar – Teilnahme am wissenschaftlichen Diskurs VI	6	2	PI
<i>In Wahlfächer (6 ECTS):</i>			
Wahlfach I	3	2	PI
Wahlfach II	3	2	PI
<i>In Research Proposal (6 ECTS):</i>			
Research Proposal	6		FP
<i>In Defensio Dissertationis (6 ECTS):</i>			
Defensio Dissertationis	6		FP

(3) Darüber hinaus sind aus den Fächern „Wissenschaftliches Schreiben“, „Forschungsmethoden“, „Methodologie und Theorie“, „Fächerübergreifendes Research Seminar“ sowie „Research Seminar“ nach Wahl der oder des Studierenden weitere Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 30 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren.

(4) Die Wahlfächer sind nicht an der WU, sondern an anderen inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen abzulegen, auf dem Niveau von Doktoratsstudien zu absolvieren und haben einen inhaltlichen Bezug zum Thema der Dissertation aufzuweisen. Die Beurteilung der Wahlfächer lautet „Mit Erfolg teilgenommen“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“.

(5) Im Rahmen des PhD-Studiums der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sind Lehrveranstaltungen im Umfang von zumindest 42 ECTS-Anrechnungspunkten an der Wirtschaftsuniversität Wien abzulegen.

§ 6 Nähere Bestimmungen zu den prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen

Die prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen dienen der Vertiefung dissertationsrelevanter Kenntnisse und sollen der inhaltlichen Weiterentwicklung des Dissertationsvorhabens dienen. Welche Lehrveranstaltungen von der oder dem jeweiligen Studierenden zu besuchen sind, wird in der mit der Betreuerin oder dem Betreuer jährlich abgeschlossenen Dissertationsvereinbarung festgelegt.

§ 7 Nähere Bestimmungen zu den Fachprüfungen

(1) Im Research Proposal werden Thematik, state of the field, Forschungsfrage, Grundzüge der methodologischen, theoretischen und methodischen Vorgangsweisen der Dissertation sowie der zu erwartende Beitrag der Arbeit für die Entwicklung des gewählten Dissertationsfaches dargelegt.

(2) Das Research Proposal wird einen Monat lang im Intranet der Wirtschaftsuniversität Wien veröffentlicht. Bei einem Wechsel des Themas, der Betreuerin oder des Betreuers und/oder der Beurteilerinnen oder Beurteiler der Dissertation ist neuerlich ein Research Proposal zu veröffentlichen.

(3) Nach Ablauf der einmonatigen Frist wird das Research Proposal den Mitgliedern des Doktoratskomitees (Abs 9) zur Beurteilung vorgelegt. Vor Beurteilung des Research Proposals wird auf Verlangen von mindestens einem Mitglied des Doktoratskomitees die formale (insbesondere sprachliche) Qualität des Research Proposals auf die Einhaltung von Mindeststandards überprüft. Fällt das durch die Vizerektorin oder den Vizerektor für Lehre einzuholende Gutachten negativ aus, ist das Research Proposal nach einer Korrektur neuerlich zur Beurteilung vorzulegen.

(4) Das Research Proposal ist akzeptiert, wenn es von mindestens drei Mitgliedern des Doktoratskomitees positiv beurteilt wird, ansonsten ist es abgelehnt. Im Fall einer Akzeptanz des Research Proposals lautet die Beurteilung der Fachprüfung „Mit Erfolg teilgenommen“, im Fall einer Ablehnung „Ohne Erfolg teilgenommen“.

(5) Jedes Mitglied des Doktoratskomitees verbindet seine Beurteilung des Research Proposals mit Hinweisen für eine konstruktive Weiterentwicklung der Dissertation, im Falle einer negativen Beurteilung mit Hinweisen auf die für eine positive Beurteilung erforderlichen Verbesserungen.

(6) Nach positiver Absolvierung aller in diesem Studienplan verpflichtend vorgesehenen Prüfungsleistungen ist eine öffentliche Defensio Dissertationis in Form einer mündlichen Fachprüfung abzuhalten. Diese erfolgt frühestens ein Jahr nach positiver Beurteilung des Research Proposals. Die Beurteilung erfolgt durch das Doktoratskomitee (Abs 9). Die Zusammensetzung des Doktoratskomitees ist bei Einreichung der vorläufigen Endfassung der Dissertation zu überprüfen und kann aus diesem Anlass nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers und der oder des Studierenden geändert werden.

(7) Vor Abhaltung der Defensio Dissertationis wird auf Verlangen von mindestens einem Mitglied des Doktoratskomitees die formale (insbesondere sprachliche) Qualität der vorläufigen Endfassung der Dissertation auf die Einhaltung von Mindeststandards überprüft. Fällt das durch die Vizerektorin oder den Vizerektor für Lehre einzuholende Gutachten negativ aus, ist eine überarbeitete Fassung der Dissertation einzureichen. Die Defensio Dissertationis kann erst danach abgehalten werden. Das Doktoratskomitee hat die vorgenommene Überarbeitung im Rahmen der Defensio Dissertationis bei der Beurteilung zu berücksichtigen.

(8) Zur Berechnung der Beurteilung der Defensio Dissertationis sind die vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Anzahl der Mitglieder des Doktoratskomitees zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Das Ergebnis wird bei einem Wert, der größer als ,5 ist, aufgerundet. Beurteilt mehr als ein Mitglied des Doktoratskomitees die Defensio Dissertationis negativ, so ist die Beurteilung insgesamt negativ.

(9) Das Doktoratskomitee setzt sich aus vier Mitgliedern zusammen: aus beiden – im Falle des Research Proposals: voraussichtlichen – Beurteilerinnen bzw. Beurteilern sowie zwei Mitgliedern aus dem Bereich der habilitierten Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer bzw. berufenen Professorinnen und Professoren, die von der Departmentvorsitzenden oder vom Departmentvorsitzenden jenes Departments, in dessen Bereich das Thema der Dissertation fällt, vorgeschlagen und von der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre bestellt werden.

§ 8 Dissertationsvereinbarung

(1) Zu Beginn des ersten Semesters wird zwischen der Betreuerin oder dem Betreuer und der oder dem Studierenden eine Dissertationsvereinbarung abgeschlossen. Diese enthält:

- (a) Eine vorläufige Festlegung des Studienverlaufs, des Zeitplans und der im Rahmen der Wahlmöglichkeiten nach § 5 Abs 3 und Abs 4 vorgesehenen Spezialisierung innerhalb des Studiums.
- (b) Eine verbindliche Vereinbarung der zu absolvierenden Lehrveranstaltungen für das nächste Studienjahr.
- (c) Eine Festschreibung der durch die Betreuerin oder den Betreuer und die Studierende oder den Studierenden im nächsten Studienjahr zu erbringenden Leistungen.
- (d) Das Datum der nächsten Dissertationsvereinbarung.

(2) Im Anschluss an die gemäß Absatz 1 geschlossene Dissertationsvereinbarung verfasst die oder der Studierende einen jährlichen Fortschrittsbericht. Dieser enthält die wesentlichen Ergebnisse des vergangenen Studienjahres und die geplanten Schritte für das folgende Studienjahr. In einem anschließenden Gespräch zwischen der oder dem Studierenden und der Betreuerin oder dem Betreuer erfolgt die individuelle Dissertationsvereinbarung für das folgende Studienjahr.

(3) Die Programmdirektorin oder der Programmdirektor für das PhD-Studium der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ist über die Abhaltung dieses Gesprächs zu informieren. Die Dissertationsvereinbarungen sind ihr oder ihm zeitnah zur Kenntnis zu bringen.

§ 9 Abschluss des PhD-Studiums

(1) Nach positiver Beurteilung aller in diesem Studienplan vorgesehenen Prüfungen sowie der Dissertation ist der bzw. dem Studierenden ein Zeugnis über den Abschluss des PhD-Studiums der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften auszustellen.

(2) An Absolventinnen und Absolventen des PhD-Studiums der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften wird der akademische Grad „Doctor of Philosophy“, abgekürzt „PhD“, verliehen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Dieser Studienplan tritt mit 01.10.2012 in Kraft.

Anlage: Fächerzuordnung im PhD-Studium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (alphabetisch)

Arbeits- und Sozialrecht
Außenhandel (International Business)
Bildungswissenschaft
Controlling
Empirische Wirtschaftsforschung
Englische Wirtschaftskommunikation
Entrepreneurship und Innovation
Europarecht
Finanzwirtschaft
Finanzwissenschaft
Geoinformatik
Informationswirtschaft
Internationales Marketing und Management
Klein- und Mittelbetriebe
Management
Marketing
Mathematik
Ökonometrie
Ökonomie der Sozialpolitik
Österreichisches und europäisches öffentliches Recht
Organisation
Philosophie
Privatrecht einschließlich zivilgerichtliches Verfahren
Produktions- und Prozessmanagement
Projektmanagement
Public Management
Rechnungswesen
Regionalwirtschaft
Soziologie
Statistik
Steuerrecht
Strafrecht
Strategische Unternehmensführung
Supply Chain Management
Technologie und Produktmanagement
Tourismus- und Freizeitwirtschaft
Transportwirtschaft und Logistik
Umweltökonomie
Volkswirtschaftspolitik
Volkswirtschaftstheorie
Wirtschafts- und Sozialgeschichte
Wirtschaftsgeographie
Wirtschaftsinformatik
Wirtschaftskommunikation in romanischen Sprachen (Französisch, Italienisch, Spanisch)
Wirtschaftskommunikation in slawischen Sprachen (Russisch, Tschechisch)
Wirtschaftspädagogik